



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Herrn

Arne Semsrott

c/o Open Knowledge Foundation e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

GZ: BA 21-K 5404-100431-2020/0001 (Bitte stets angeben)
2021/1743955

26.05.2021

Gewährung des Informationszugangs gemäß § 1 Abs. 2 IFG zu Dokumenten zur Bayerische Landesbank, München, aus den Jahren 2008 bis 2010 auf Ihren Antrag vom 25.05.2020 nach dem IFG, UIG und VIG

Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Ihr Antrag vom 25.05.2020
Meine E-Mail vom 08.01.2021

Kontakt:
Referat BA 21
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
BA21@bafin.de
www.bafin.de

Anlagen: 25 (Zugriff über elektronischen Datenraum)

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

mit Ihrem Antrag vom 25.05.2020 begehren Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation, soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG berührt sind, zu Dokumenten zur Bayerische Landesbank (BayernLB) aus den Jahren 2008 bis 2010.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

Ihr Antrag bezieht sich dabei auf sämtliche Gutachten über Sonderprüfungen der BayernLB sowie sämtliche Wirtschaftsprüfungsberichte zur BayernLB aus den Jahren 2008, 2009 und 2010.

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Nach meiner E-Mail-Rückfrage vom 05.06.2020 zur inhaltlichen Konkretisierung des Gegenstands und des Zeitraums Ihres Antrags auf Informationszugang haben Sie mir gegenüber in Ihrer E-Mail-Antwort vom 13.07.2020 bestätigt, dass unter Ihrer Anforderung von sämtlichen Gutachten über Sonderprüfungen, die Prüfungsberichte über die in den betreffenden Jahren durchgeführten Sonderprüfungen bei der BayernLB zu verstehen sind. Außerdem haben Sie bestätigt, dass sich der Zeitraum Ihres Antrags

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über: ges-posteingang@bafin.de

ausschließlich auf diejenigen Wirtschaftsprüfungsberichte und Gutachten über Sonderprüfungen bezieht, deren Prüfungszeitraum jeweils ganz oder teilweise in den Jahren 2008, 2009 und 2010 lag. Darüber hinaus haben Sie mir gegenüber ausdrücklich den Informationszugang zu den in diesem Zeitraum in meinem Auftrag bei der BayernLB stattgefundenen Deckungsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) ausgeschlossen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

- I. Gemäß § 1 Abs. 2 IFG gewähre ich Ihnen Informationszugang zu den Sonderprüfungsberichten und Wirtschaftsprüfungsberichten zur BayernLB aus den Jahren 2008, 2009 und 2010 (teilgeschwärzt), soweit diese nicht teilweise Ausschlussgründen nach dem IFG unterliegen.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Anlage Ziff. 2.2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) wird die Gebühr für diesen Bescheid auf

150,00 EUR

(in Worten: einhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheids auf das Konto:

Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
Institut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF 1590

unter Angabe des Verwendungszwecks:

BaFin: 115741430918
GZ: BA 21-K 5404-100431-2020/0001

zu überweisen.

Begründung:

I.

Ihr Antrag bezieht sich auf sämtliche Gutachten über Sonderprüfungen der BayernLB sowie sämtliche Wirtschaftsprüfungsberichte zur BayernLB aus den Jahren 2008, 2009 und 2010.

Wie ich Ihnen bereits mit E-Mail vom 21.07.2020 mitgeteilt habe, sind durch Ihren Antrag Belange der BayernLB als Drittbeteiligte berührt, da Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Gemäß § 8 Abs. 1 IFG hatte ich daher der BayernLB im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 22.07.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 19.08.2020 teilte mir die BayernLB mit, dass aus ihrer Sicht schutzwürdige Interessen bestünden, die zu einem Ausschluss des Informationszugangs führen würden.

Gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG in Verbindung mit der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bzw. § 323 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) bestünde nach Ansicht der BayernLB kein Anspruch auf Zugang zu den Informationen, soweit diese dem Mandatsverhältnis zwischen der BayernLB und ihrem Wirtschaftsprüfer zuzuordnen sind. Die BaFin als auskunftsverpflichtete Stelle habe demnach zu beachten, dass nach § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG kein Anspruch auf Informationszugang besteht, wenn die Information einem Berufsgeheimnis unterliegen würde. Die Prüfungsberichte seien ausschließlich für die Organe der BayernLB und die BaFin bestimmt. Gemäß § 6 der Allgemeinen Auftragsbedingung für Wirtschaftsprüfer sei eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse durch die BayernLB nicht ohne schriftliche Zustimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zulässig, die diese nicht erteilt habe. Die BayernLB beruft sich dabei auf das bislang nicht rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.07.2018 (2 K 348.16), wonach einem Dritten, der aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Informationen an eine Behörde übermittelt, der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG zustünde.

Mit E-Mail vom 30.09.2020 habe ich der BayernLB mitgeteilt, dass ich der von ihr vertretenen Rechtsposition zur Geltendmachung des Ausschlussgrunds gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG nicht folgen kann, da das oben genannte Urteil für die vorliegende Fallkonstellation nicht anwendbar ist. Dieses Urteil

betrifft vielmehr Sachverhalte, in denen von dem Berufsgeheimnisträger Auskunft über Dritte verlangt wird. Nur in diesem Fall muss sich nach hiesiger Ansicht der Berufsgeheimnisträger auf seine ihm obliegende berufsständige Verschwiegenheitspflicht berufen können, soweit diese einschlägig ist.

Vorliegend ist jedoch die BaFin auskunftsverpflichtete Stelle nach § 1 IFG, sodass nur die für sie geltenden Verschwiegenheitsvorschriften anwendbar sind. Dies ist § 9 Kreditwesengesetz (KWG), soweit die BaFin die Informationen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die BayernLB erlangt hat. Ferner richten sich Herausgabeansprüche eines Antragstellers im Rahmen des IFG nach diesem Gesetz. Der von der BayernLB angeführte Berufsgeheimnisschutz für Wirtschaftsprüfer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO bzw. § 323 Abs. 1 HGB schlägt hier nicht durch, da die Prüfer im Rechtsverhältnis zwischen Antragsteller nach dem IFG und der BaFin der Sphäre des Instituts zuzuordnen und nicht als verlängerter Arm („Verwaltungshelfer“) der BaFin zu qualifizieren sind.

Da die BayernLB mit ihrem Schreiben vom 19.08.2020 keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als Ausschlussgrund für den Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG geltend gemacht hat, habe ich mit E-Mail vom 30.09.2020 dem Institut eine weitere Frist von zwei Wochen eingeräumt, um dies gegebenenfalls nachholen zu können.

Mit Schreiben vom 09.10.2020 hat die BayernLB erneut ihre Rechtsauffassung im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG dargelegt. Die BayernLB führt darin u. a. aus, dass ihr als Auftraggeberin des Wirtschaftsprüfers in seiner Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger die alleinige Verfügungsbefugnis über das aus diesem Mandatsverhältnis resultierende Berufsgeheimnis ihres Wirtschaftsprüfers obliege (vgl. § 323 Abs. 1 HGB bzw. § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). Ausreichend und allein maßgeblich für die Entscheidung der BaFin, den Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG zu verweigern, sei daher der Widerspruch seitens der BayernLB (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2019 - OVG 12 B 15/18, juris, Rn. 22).

Auch unter Berücksichtigung der erneuten Stellungnahme der BayernLB bleibe ich bei meiner Rechtsauffassung, dass in Bezug auf Ihren Antrag der Ausschlussgrund gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 3 IFG nicht anwendbar ist und gewähre Ihnen daher den Informationszugang.

Den Vorgaben von § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG folgend, habe ich diese Entscheidung unter dem 08.01.2021 gegenüber der BayernLB als Drittbeteiligte bekanntgegeben. Die BayernLB hat innerhalb der ihr eingeräumten Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG keinen Widerspruch gegen den beantragten Informationszugang erhoben. Meine Entscheidung vom 08.01.2021 ist daher gegenüber dem Institut bestandskräftig geworden.

Die Prüfungsberichte, zu denen ich Ihnen Informationszugang gewähre, enthalten in Teilen schutzwürdige personenbezogene Daten, für die gemäß § 5 Abs. 1 IFG ein Informationszugang ausgeschlossen ist, sofern der betreffende Dritte dem Informationszugang nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Diese erforderlichen Zustimmungen liegen nicht vor, sodass diejenigen Teile in den betreffenden Prüfungsberichten, die schutzwürdige Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 IFG enthalten, entsprechend von mir geschwärzt wurden.

Die Prüfungsberichte, zu denen ich Ihnen Informationszugang gewähre, enthalten außerdem in Teilen handschriftliche Anmerkungen, die ich als aufsichtliches Geheimnis einstufe. Zum Schutz dieses Amtsgeheimnisses ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG ein Informationszugang ausgeschlossen, sodass diese Anmerkungen entsprechend von mir geschwärzt wurden.

Unterlagen, die Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG und/oder Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betreffen, zu denen ich Ihnen entsprechend Ihrem Antrag gegebenenfalls einen Informationszugang gewähren könnte, liegen mir nicht vor.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IFGGebV und der Anlage zur IFGGebV fallen für die Herausgabe von Abschriften Gebühren an.

Gebühren werden hier gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Anlage Ziff. 2.2 IFGGebV in Höhe von 150,00 EUR erhoben.

Es handelt sich hier vorliegend um keine einfache Auskunft, sondern um eine Reproduktion von Berichten, die eine umfangreichere Recherche einschließlich Durchsicht und Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 IFG notwendig gemacht haben.

Für die Herausgabe der Abschriften mussten 25 Wirtschaftsprüfungsberichte und Prüfungsberichte von jeweils erheblichem Umfang auf das Vorliegen von Verschwiegenheitsbestimmungen unterliegenden Informationen händisch geprüft werden.

Die Gebühr in Höhe von 150,00 EUR ist im unteren Bereich des Gebührenrahmens angesetzt.

Über die Kostenfestsetzung hatte ich Sie bereits mit E-Mail vom 11.09.2020 vorab informiert. Mit E-Mail-Antwort vom selben Tag haben Sie erklärt, auch im Fall einer Gebührenerhebung an Ihrem Antrag weiterhin festzuhalten.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung:

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder in Frankfurt am Main erhoben werden.

Neben der Einlegung eines Widerspruchs besteht jederzeit das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sehen. Die Beanstandung ist zu richten an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht die Widerspruchsfrist hemmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

